



Heidelberger Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst soll in diesem Newsletter auf Anfragen von Nutzern des [HK-BUR](#) reagiert werden, warum bestimmte Vorschriften des BtOG zurzeit noch nicht kommentiert worden sind.

Das betrifft vorrangig die Vorschriften der §§ 8 und 11 BtOG zum Beratungs- und Unterstützungsangebot und zur erweiterten Unterstützung durch die Betreuungsbehörde vor dem und im betreuungsgerichtlichen Verfahren.

Mit den §§ 8 und 11 des BtOG ist das bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebot der Betreuungsbehörden um das Instrument der **erweiterten Unterstützung** ergänzt worden. Dabei handelt es sich um ein im Vorfeld und ggf. im Verlauf einer Betreuung einzusetzendes temporäres Fall-Management zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung.

Für eine auch nur ansatzweise praxisorientierte Erstkommentierung der genannten Vorschriften bedarf es hinsichtlich der in ihnen geregelten erweiterten Unterstützung umsetzbarer Konzepte und Handlungsempfehlungen.

Diese werden zurzeit auf Bundesebene von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe der Deutschen Gesellschaft für Care und Casemanagement e.V. (DGCC) erarbeitet, um einen auf deren Ebene geltenden bundesweiten Standard zu schaffen. Diese besteht aus Mitgliedern der deutschen Gesellschaft für Care und Case Management e.V., Mitarbeitern der örtlichen und überörtlichen Betreuungsbehörden, Mitgliedern des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer und Mitgliedern des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/-innen e.V. (BdB e.V.).

Sie sollen als konzeptionelle Grundlage eines ganz auf das Betreuungswesen fokussierten, zeitlich begrenzten, fachlich besonders qualifizierten Fall-Managements mit dem Ziel der

Betreuungsvermeidung bzw. der Einschränkung der erforderlichen Aufgabenkreise dienen. Die Arbeitsgruppe der DGCC wird für die fallverantwortlichen Akteure im Betreuungswesen insbesondere eine Handlungsempfehlung zur fachlich fundierten Umsetzung der erweiterten Unterstützungsleistung gem. §§ 5, 8 und 11 BtOG erarbeiten.

Für eine Kommentierung der §§ 8 und 11 BtOG sind darüber hinaus noch die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften, Konzepte zu den Modellprojekten und Projektbeschreibungen abzuwarten, die in vielen Bundesländern noch ausstehen.

Sobald die genannten Handlungsempfehlungen und Rechtsvorschriften veröffentlicht worden sind, werden die in Rede stehenden BtOG-Vorschriften zeitnah im [HK-BUR](#) erläutert.

Frankfurt/Main und Hamburg im Februar 2023

Für die Herausgeber und das Autorenteam des HK-BUR

Axel Bauer, Betreuungsrichter a. D.

Kay Lütgens, Rechtsanwalt

Prof. Dr. Anna Schwedler, Rechtsanwältin

I Reform des Betreuungsrechts/Praxisanwendung

Das Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung

Aus Kreisen der Berufsbetreuer wird im Zusammenhang mit den Vorschriften der **§§ 1821, 1823 BGB des Reformgesetzes 2023** die Befürchtung geäußert, **der Grundsatz des Vorranges der assistenzorientierten Unterstützung vor der Stellvertretung** führe zu einer zunehmenden Übernahme von beratenden und unterstützenden Tätigkeiten der Leistungserbringer von Sozialleistungen (z.B. im Rahmen des betreuten Wohnens) durch die rechtlichen Betreuer. Zur Abgrenzung und Kooperation von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungserbringern wird auf die folgende Publikation des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. hingewiesen:

„Kooperation und Abgrenzung – Das Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung“

Handreichung des Deutschen Vereins zum Verhältnis von Tätigkeiten an der Schnittstelle von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen mit Hinweisen zu Abgrenzung und Kooperation

Die Handreichung (DV 3/18) wurde am 10.5.2022 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet ([Link zum PDF-Download von der Website des Deutschen Vereins](#)).

Die informative Handreichung des Dt. Vereins beschreibt zunächst die Darstellung der verschiedenen Rechtsgrundlagen sozialrechtlicher Hilfen:

- * Eingliederungshilfe
- * Übergangsplanverfahren gemäß § 41 SGB VIII
- * Sozialpsychiatrische Dienste
- * Pflegestützpunkte und Pflegeberatung
- * Versorgungsmanagement
- * Entlassmanagement
- * Schuldnerberatung
- * Jobcenter
- * Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Zudem werden fünf anschauliche und detailreiche Beispielfälle mit Problemen und Lösungsansätzen für die Abgrenzung und Kooperation von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungserbringern erörtert.

Die lesenswerte Handreichung kann rechtlichen Betreuern und die Aufsicht über die Betreuungsführung ausübenden Rechtspflegern als Leitfaden dazu dienen, zu welchen Tätigkeiten rechtliche Betreuer im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche verpflichtet sind und welche Tätigkeiten sie zurecht in den Bereich der Sozialleistungserbringer verweisen können.

II Rechtsprechung

1. BGH zur Beachtung verfahrensrechtlicher Vorgaben ([BGH v. 14.12.2022 – XII ZB 417/22](#))

In letzter Zeit fällt auf, dass durch den **BGH** immer wieder Entscheidungen aufgehoben werden, weil die verfahrensrechtlichen Vorgaben nicht beachtet wurden. In dem Beschluss moniert der BGH, dass dem Betroffenen in einer **Unterbringungssache** das **Sachverständigen-gutachten nicht vor der Anhörung übersandt** wurde (s. zu der entsprechenden Verpflichtung z.B. [HK-BUR/Bauer § 319 FamFG Rn 42](#) sowie [Jurgeleit/Diekmann](#) Betreuungsrecht, § 319 FamFG Rn. 3, jeweils mit etlichen Nachweisen zur Rechtsprechung).

Der Betroffene hatte daher keine Möglichkeit, sich auf eine Äußerung zu diesem Gutachten ausreichend vorzubereiten. Der BGH wertet dies als Verletzung des Anspruchs auf rechtliches

Gehör und als einen so schwerwiegenden Fehler, dass es sich bei der genehmigten Unterbringungsmaßnahme insgesamt um eine rechtswidrige Freiheitsentziehung handelte.

Wir vermuten, dass die Häufung solcher Entscheidungen den knappen personellen Ressourcen der Betreuungsgerichte geschuldet ist, die aber nicht dazu führen dürfen, dass wesentliche Verfahrensrechte außer Acht gelassen werden.

2. BGH zu den Aufgaben eines Vorsorgebevollmächtigten ([BGH v. 16.11.2022 – XII ZB 212/22](#))

In dem Verfahren setzt sich der BGH mit den **Aufgaben eines Vorsorgebevollmächtigten** auseinander und kommt zu dem Schluss, dass diese mit den Aufgaben eines Betreuers **vergleichbar** sind. Soweit in der Vollmacht keine anderweitigen Regelungen enthalten sind, berechtigt die Vollmacht den Bevollmächtigten zur rechtlichen Vertretung, verpflichtet ihn aber nicht zur persönlichen Betreuung des Vollmachtgebers. So hat er notwendige persönliche Hilfen zu organisieren, aber nicht selbst zu erbringen.

Die Vorinstanzen hatten trotz der Vorsorgevollmacht eine Betreuung eingerichtet, weil der Bevollmächtigte (der Ehemann der Betroffenen) aufgrund größerer räumlicher Entfernung zum derzeitigen Aufenthaltsort der Betroffenen in einer Einrichtung vermutlich nicht in der Lage sei, sie in Anbetracht ihrer „*nicht besonders gut ausgeprägten alltagspraktischen Fähigkeiten*“ ausreichend zu versorgen. Dieses Argument ließ der BGH nicht gelten, weil auch ein Vorsorgebevollmächtigter – ebenso wie ein Betreuer – weder zur Erbringung tatsächlicher Pflegeleistungen noch zur persönlichen Hilfe im Alltag verpflichtet ist.

3. BGH zu den Aufgaben eines Kontrollbetreuers ([BGH v. 12.10.2022 – XII ZB 273/22](#))

In der Entscheidung des BGH ging es um die **Aufgaben eines Kontrollbetreuers**. Der BGH stellt dazu fest, dass es - anders, als von der Vorinstanz angenommen - auch zu den Aufgaben eines Kontrollbetreuers gehört, etwaige Schadensersatzansprüche des Betroffenen gegen den Bevollmächtigten aus schuldhafter Pflichtverletzung zu verfolgen.

4. AG Brandenburg zu den Voraussetzungen für die Übertragung des Aufgabenbereichs „Umgangsbestimmung“ ([AG Brandenburg Beschl. v. 10.11.2022 – 85 XVII 127/20](#))

Das Betreuungsgericht geht zunächst davon aus, dass für die Übertragung dieses Aufgabenbereiches eine konkrete Gefährdung des Betroffenen durch den Kontakt zu einer bestimmten Person erforderlich sei, „*irgendeine Gefährdung*“ würde dafür nicht ausreichen. Als mögliche Gefährdungen sieht das Gericht es u.a. an, wenn eine dritte Person

- Gewalt gegen den Betroffenen anwendet;
- Kontakte zu Drogen vermittelt;
- eine Dekompensierung des Betroffenen verursacht;
- den Betroffenen unter psychischen Druck setzt;
- einen erheblichen Leidensdruck bei dem Betroffenen hervorruft oder
- dem Betroffenen Geld oder andere Vermögenswerte „abschwatzt“

und der Betreute krankheits- oder behinderungsbedingt nicht in der Lage ist, eigenverantwortlich über seinen Umgang zu befinden bzw. sich einem unerwünschten und schädigenden Umgang zu entziehen. In dem entschiedenen Fall lag es allerdings so, dass der Betroffene, der in einem Pflegeheim lebt, lediglich bei einer weiblichen „guten Bekannten“ übernachtet und dort auch Alkohol konsumiert hat und am nächsten Tag in das Pflegeheim zurückgekehrt ist.

Das lässt das Gericht – u.E. zu Recht – nicht ausreichen. In dem betreffenden Beschluss wird u.a. ausgeführt, dass gut gemeintes therapeutisches Vorgehen oder gar „Erziehungsversuche“ gegen den Willen des Betroffenen und ohne konkrete Gefährdungsmomente die Übertragung des Aufgabenbereichs der Umgangsbestimmung nicht rechtfertigen können, weil dies dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen fundamental widersprechen würde. Grundsätzlich könne nämlich jeder – und auch ein Betreuer – selbst bestimmen, mit wem er wie umgehen will, auch wenn dies vielleicht gegen die Wertevorstellungen der Betreuerin verstößt.

An dieser Stelle möchten Verlag und Herausgeber auf Folgendes hinweisen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Darstellbarkeit in allen Medien wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Formulierungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.